

solidarischer Haftbarkeit auferlegt. \n 3. Die Gesuchsteller haben die Gesuchsgegnerin unter solidarischer Haftbarkeit für das vorliegende Verfahren mit Fr. 600.-- zu entschädigen. \n 4./5. Rechtsmittelbelehrung und Zustellung. \n D. Am 22. Januar 2021 reichen A. _____ und B. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fristgerecht Beschwerde ein. Sie beantragen: \n Rechtsbegehren: \n 1. Es sei der Entscheid der Kantonalen Schätzungskommission vom 22. Dezember 2020 aufzuheben. \n 2. Die Beschwerde sei als Sprungbeschwerde dem Bundesgericht zu überweisen (1C_422/2020 / MPA). \n 3. Evt. sei der vorliegende Entscheid zu sistieren. \n 4. Unter amtlichen und ausseramtlichen Kosten vollumfänglich zulasten der Gegenpartei bzw. RA Dr.iur. D._____. \n Ordnungsanträge: \n 1. Es sei nach den widersprüchlichen Baugesuchen und diversen Anpassungen und Rückanpassungen, Enteignungen 1996, Bedingungen, Erschliessung und Vorenthaltungen ein koordinierter und lösungsorientierter Entscheid anzustreben. \n 2. Den Gesuchstellern sei einzuräumen, im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels nach Abschluss des laufenden Bundesgerichtsverfahrens (1C_422/2020 / MPA) Stellung zu nehmen. \n 3. Die Gesuchsteller verzichten ausdrücklich nicht auf die ihnen in einem demokratischen Prozess zustehenden bürgerlichen Rechte, die von staatlicher Seite zu garantieren und zu wahren sind . \n 4. Die Beschwerdeführer verzichten insbesondere nicht auf ihre aus

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.